Amtliches **Bekanntmachungsblatt**

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 6	Ausgegeben in Lüdenscheid am 08.02.2023	Jahrgang 2023
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichni	s		
30.01.2023	Märkischer Kreis	Verfahren gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht-	122
27.01.2023	Stadt Hemer	Widerspruchsrechte zu Melderegister- auskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen	122
31.01.2023	Stadt Halver	Satzung gem. § 35 (6) BauGB über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver	123
30.01.2023	Stadt Altena (Westf.)	Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen	125
03.02.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Neuwahl der Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Menden-Mitte und der Stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Menden-Süd	125
31.01.2023	Stadt Halver	Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Gebiet Halver - Anschlag - Verfahrenseinstellung -	126
02.02.2023	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe (7. Änderung)	127
01.02.2023	Stadt Kierspe	Sitzung des Rates der Stadt am 14.02.2023	127
06.02.2023	Fischereigenossenschaft Kierspe	Mitgliederversammlung der Fischereigenossenschaft Kierspe am 27.02.2023	128
06.02.2023	Stadt Halver	Sitzung des Rates der Stadt am 21.02.2023	129



Verfahren gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz – WHG; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Der Wasserbeschaffungsverband Sellenrade, vertreten durch den Verbandsvorsteher Manfred Elsenheimer, Sellenrade 5, 58540 Meinerzhagen, plant in der Gemarkung Valbert, Flur 16, Flurstück 342, Grundwasser zur Trink- und Brauchwasserversorgung aus einem Brunnen zu entnehmen. Die Entnahmemenge soll 6.461 m³/Jahr betragen.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG unter der laufenden Nummer 13.3.3 mit dem Buchstaben "S" gekennzeichnet und unterliegt somit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die Untere Wasserbehörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3, Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher hat die Untere Wasserbehörde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, nach Terminabsprache eingesehen werden.

Lüdenscheid, 30.01.2023

Märkischer Kreis Der Landrat -Untere Wasserbehörde-Az.: 44-443.2-66.40.05-08-0493

Im Auftrage Müller Verwaltungsfachwirtin



Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen und Widerspruchsrechte

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in folgenden besonderen Fällen Auskunft aus dem Melderegister erteilen:

- 1.) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrade, derzeitige Anschriften und sofern eine Person verstorben ist, diese Tatsache, von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
- 2.) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- 3.) An Adressbuchverlage darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den vorstehenden Nummern 1 bis 3 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und Widerspruchsrechte

Gemäß § 42 BMG darf die Meldebehörde öffentlichrechtlichen Religionsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- 1. Familiennamen,
- 2. frühere Namen,
- 3. Vornamen,
- 4. Geburtsdatum und Geburtsort.
- 5. Geschlecht.
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
- derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift.
- 8. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
- 9. Sterbedatum

Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Die Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben gemäß § 42 Abs. 3 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung und Widerspruchsrechte

Die Meldebehörden übermitteln auf Grund des § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Übermittelt werden Familienname, Vornamen und die derzeitige Anschrift.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG können die betroffenen Personen der Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung widersprechen. Der Wi-

derspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Hemer, 27.01.2023

Der Bürgermeister gez. Christian Schweitzer



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

Satzung gem. § 35 (6) BauGB über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver

hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 35 (6) i.V.m. § 10 (3) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6), beschlossen:

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 gemäß § 35 (6) BauGB die Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver beschlossen.

Da eine Genehmigungsfähigkeit für sonstige Bauvorhaben nach § 35 (2) BauGB im Geltungsbereich der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung in Ober Buschhausen gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) Ennepetalsperre nicht gegeben ist, ist die 1. Änderung der Satzung nicht zielführend und entbehrlich. Mit der Satzung über die Außenbereichssatzung für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver wird der ursprüngliche Rechtszustand wiederhergestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung Ober Buschhausen in der Stadt Halver ist als Bestandteil der Satzung dargestellt (siehe Planausschnitt):

Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver gemäß § 35 Absatz 6 BauGB



Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 35 Abs. 6 i. V. m § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung Ober Buschhausen in der Stadt Halver in Kraft.

Die Satzung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Bauen und Wohnen, Von-Vincke-Straße 26, 58553 Halver, Zimmer 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

HINWEISE

a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, indem sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 (4) BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden
 - eine nach § 214 (1) Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel der Abw\u00e4gung,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- c) Nach den Bestimmungen der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 31.01.2023

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch (Michael Brosch)



Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Alle fünf Jahre müssen die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für den Bereich des Amtsgerichtes Altena neu gewählt werden. Für die Wahlzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 muss der Jugendhilfeausschuss eine Vorschlagsliste erstellen und bis zum 15.05.2023

einen Hauptjugendschöffen für die Jugendkammer des Landgerichts und einen Jugendhaupt- und 12 Jugendersatzschöffen für das Jugendschöffengericht Altena benennen.

Interessierte Personen müssen mindestens ein Jahr in Altena wohnen und zwischen 25 und 70 Jahren alt sein. Außerdem dürfen sie nicht als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen DDR tätig gewesen sein.

Das Amt des Schöffen verlangt Unparteilichkeit, Selbständigkeit und geistige Beweglichkeit sowie Erfahrung in der Jugendarbeit.

Wer sich in die Vorschlagsliste aufnehmen lassen möchte, richtet sich entweder schriftlich an die Stadtverwaltung, Jugendamt, Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, oder meldet sich persönlich oder telefonisch bei Herrn Hammerschmidt, Zimmer 46, Tel. 209-234.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste werden folgende Angaben zwingend benötigt:

- Familienname,
- Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
- Vorname
- Geburtsort, bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,
- Geburtstag,
- Beruf, bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereiches,
- Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer der vorgeschlagenen Person.

Altena (Westf.), 30.01.2023

Kober Bürgermeister



Neuwahl der Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Menden-Mitte und der Stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Menden-Süd

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Menden-Mitte gewählt:

Herrn Manfred Bley, Vinzenzstraße 5, 58706 Menden

In gleicher Sitzung wurde als Stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Menden-Süd gewählt:

> Frau Iris Neuhaus, Am Galgenfeld 7, 58708 Menden

Der Direktor des Amtsgerichts Menden hat die Wahlen am 16.01.2023 gem. § 4 Schiedsamtsgesetz (SchAG NRW) bestätigt und die Schiedspersonen am 01.02.2023 vereidigt. Die Amtszeit der Schiedsleute beginnt am 17.01.2023 und endet am 16.01.2028.

Eine Sprechstunde wird jeweils nach Vereinbarung durchgeführt.

Menden, 03.02.2023

gez. Schröder Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik-Verwaltung-Rathaus veröffentlicht.



Bekanntmachung der Stadt Halver

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Gebiet Halver - Anschlag - Verfahrenseinstellung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2022 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6), folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB für das Gebiet Halver - Anschlag wird eingestellt.

Mit der Ergänzungssatzung für das Gebiet Halver -Anschlag (früher geführt als 1. Änderungssatzung) sollte die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses für den Löschzug Bommert geschaffen werden.

Das Verfahren ist nun nicht mehr erforderlich und wird hiermit eingestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der eingestellten Ergänzungssatzung liegt östlich des Ortsteils Anschlag im südwestlichen Bereich von Halver.

Das Plangebiet wird

- im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen.
- im Süden durch die L284 und
- im Westen durch ein Metallverarbeitungsunternehmen

begrenzt.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

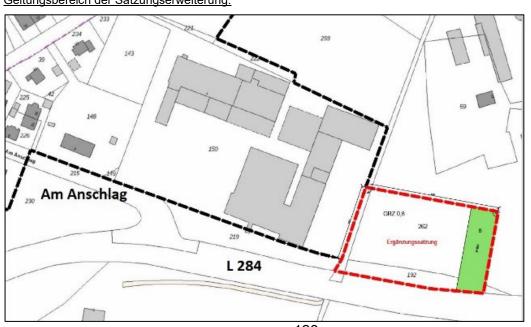
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 31.01.2023

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch

Geltungsbereich der Satzungserweiterung:





Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn

(7. Änderung)

mit Bekanntmachungsanordnung vom 02.02.2023

I.

Der Rat der Stadt hat am 31.01.2023 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn vom 14.12.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Dezember 2022 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.Okt. 1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 wird wie folgt geändert:

(1) Nutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe als Ruhestätte eines Verstorbenen werden folgende Gebühren je Grabstelle erhoben:

1.	Wahlgrabstätte	
	(Erdbestattungen, 40 Jahre)	2.425,00 €
2.	Urnenwahlgrabstätte	
	(Aschebestattungen, 40 Jahre)	2.275,00 €
3.	Reihengrabstätten	
	(Erdbestattungen, 25 Jahre)	1.598,00 €
4.	Reihengrabstätten	
	(Aschebestattungen, 25 Jahre)	1.412,00 €
5.	Aschestreufeld	1.412,00 €

§3 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt geändert:

(5) Bestattungsgebühren

٠,	0 0	
1. E	Erdbestattungen	618,00€
2. A	schebestattungen	213,00 €

§3 Abs. 8 Nr. 1, 2 und Nr. 3 wird wie folgt geändert:

(8) Sonstige Gebühren

(Υ)	Conoligo Cobamon	
1.	Benutzung der Friedhofskapelle für	eine
	Trauerfeier	208,00€
2.	Benutzung der Leichenhalle	101,00€
3.	Benutzung des Abschiedsraumes	
	(kl. Kapelle)	111,00€

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 08. Februar 2023 in Kraft

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf sechs Monaten seit der Bekanntmachung im "Amtsblatt des Märkischen Kreises" nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn.

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, den 02.02.2023

Michael Joithe Bürgermeister



13. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 14.02.2023, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 13. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Hinweise für Gremienmitglieder sowie Besucherinnen und Besucher (verpflichtende Regelungen bestehen nicht mehr):

Für positiv getestete Personen (PCR o. ä. Methoden, Antigen-Test oder Coronaselbsttest) wird dringend empfohlen, für einen Zeitraum von 5 Tagen nach Vornahme des Tests in Innenräumen außerhalb der eigenen Häuslichkeit mindestens eine medizinische Maske zu tragen.

Hier finden Sie die vollständigen Hinweise und Regeln für die Gremienmitglieder sowie Besucherinnen und Besucher.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde
- 1.2. Einführung eines neuen Ratsmitgliedes

367/11

- Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 1.4. Antrag der FDP-Fraktion, eingegangen am 30.01.2023;

Ausrichtung einer Gewerbeschau in Kierspe 376/11

1.5. Antrag der FDP-Fraktion, eingegangen am 30.01.2023;

Umfrage mit "lamapoll" unter Kiersper Jugendlichen, ob Interesse an einer Beachvolleyballoder Street-Ball Basketballanlage besteht

377/11

1.6. Umbesetzung von Ausschüssen 372/11

1.7. Umbesetzung von Ausschüssen 375/11

1.8. Umbesetzung der Arbeitsgruppe Regionale 2025 378/11

1.9. Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Kierspe (Wettbürosteuersatzung) vom 15.02.2018

371/1

1.10. Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 365/11

1.11. Ermächtigungsübertragung 2022 gemäß § 22 Abs. 1, 2 und 3 KomHVO 366/11

1.12. Bebauungsplan Nr. 9565/5 -49- "Gewerbegebiet Hauptstraße/Meienborn"; 1. Änderung, erneuter Offenlegungsbeschluss 352/11

1.13. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30"Wohnanlage Haunerbusch";Einleitungsbeschluss 353/11

1.14. Regionale 2025 – Antragstellung 2. Stern;
 Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) Rönsahl;
 359/11

1.15. Straßenreinigung 358/11

1.16. Mitteilungen

 1.16.1.Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung - Beratendes Mitglied des Stadtmarketingvereins;

Ausschuss für Schule, Kultur und Tourismus -Vertretungen der Schülervertretung der Gesamtschule 102/11

1.16.2.Zwischenbericht Neubau Feuerwehrgerätehaus Vollme 104/11

1.16.3.Richtlinie zur Förderung von Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien;Zwischenbericht 107/11

1.16.4. Mängelmelder; Zwischenbericht 109/11

1.17. Anfragen

1.18. Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde

2. Nichtöffentlicher Teil

- Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Beteiligungsangelegenheiten
- 2.3. Grundstücksangelegenheiten
- 2.4. Mitteilungen
- 2.5. Anfragen
- 2.6. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 01.02.2023

Olaf Stelse Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Fischereigenossenschaft Kierspe Körperschaft des öffentlichen Rechts Springerweg 21, 58566 Kierspe

Einladung zur 18. Mitgliederversammlung

der Fischereigenossenschaft Kierspe am 27. Februar 2023 Rathaus der Stadt Kierspe, Raum 2/C, Springerweg 21, Kierspe Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

- 1. Fachvortrag (Frau Jung, Stadt Kierspe)
- 2. Bericht über die letzte Mitgliederversammlung
- 3. Bericht des Vorstandes
- 3.1 Bestellung der Geschäftsführung
- 4. Finanzielle Angelegenheiten
- 4.1 Kassenberichte für die Rechnungsjahre 2018 bis 2022
- 4.2 Bericht der Rechnungsprüfer
- 5. Entlastung des Vorstandes
- 6. Entlastung der Geschäftsführung
- 7. Neuwahl des Vorstandes

- 7.1 1. Vorsitzender
- 7.2 2. Vorsitzender
- 7.3 Neuwahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - 1. Bezirk Hamecke, Jubach bis an die Volme
 - 2. Bezirk Fernhagener Bach
 - 3. Bezirk Schleipe mit Gromecke
 - 4. Bezirk Wehebach
 - 5. Bezirk Volme
 - 6. Bezirk Lingese und Lambach
 - 7. Bezirk Rönsahl und Haarhauser Bach
 - 8. Bezirk Antlenbach und Kerspebach
 - Bezirk Felderbach, Kierspe, Lamecke und Hemecke
- 8. Wahl der Rechnungsprüfer
- Ausschüttung der Einnahmen der Fischereigenossenschaft
- 10. Verschiedenes

58566 Kierspe, 06.02.2023

Dr. Fabian Loges

1. Vorsitzender



Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am Dienstag, 21.02.2023, 17:00 Uhr, findet in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums in Halver, Kantstraße 2, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Vorstellung des "Masterplan Radverkehrsnetz MK" für ein kreisweites, alltagstaugliches Radverkehrsnetz
- 3 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 4 Ersatzwahl für den Ausschuss für Planung und Umwelt

- 5 Beiträge nach Kommunalabgabengesetz NRW (KAG);
 - Antrag der CDU-Fraktion
- 6 Gebührensatzungen für die Einrichtungen Straßenreinigung, Abfall, Abwasser und Grundstücksentwässerungsanlagen; Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 7 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023
- 8 Mahnmal/Gedenkstätte für die Opfer des Nationalsozialismus
- 9 Barrierefreier Umbau der ZOB Bahnhofstraße und Schulzentrum (Bächterhof) im Rahmen der Förderung durch das Land NRW
- 10 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023
- 11 Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sonnenfarm Hannah" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
- 12 Bekanntgaben
 - 12.1 Förderung Wiederaufbau Hochwasser Juli 2021
- 13 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
- 2 + 3 Beteiligungsangelegenheiten
- 4 Bekanntgaben
- 5 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen
- 6 Aufhebung der Schweigepflicht

Halver, 06.02.2023

Der Bürgermeister Michael Brosch

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.